

# Quartierverein Mitteldorf

## 5210 Windisch

Gegründet: Windisch, 22. November 1985



# STATUTEN

## Inhalt

1. Name, Zweck und geographische Ausdehnung .....	2
2. Mitgliedschaft.....	2
3. Organisation .....	2
4. Generalversammlung.....	2
5. Vorstand .....	3
6. Rechnungsrevisoren.....	3
7. Finanzen .....	4
8. Verschiedenes und Schlussbestimmungen .....	4

## **1. Name, Zweck und geographische Ausdehnung**

- 1.1. Unter dem Namen Quartierverein Mitteldorf besteht im Sinne von Artikel 60ff des ZGB ein Verein, welcher politisch und konfessionell neutral ist.
- 1.2. Der Verein fördert die Gemeinschaft der Menschen im Quartier. Er nimmt die öffentlichen Interessen der Quartierbewohner wahr und setzt sich für diese ein.
- 1.3. Das Quartier Mitteldorf liegt zwischen Zürcherstrasse und reformierter Kirche, inkl. Königsfelden.

## **2. Mitgliedschaft**

- 2.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Altersjahr vollendet hat, im genannten Einzugsgebiet wohnt oder besondere Beziehungen dazu hat. Angrenzend Wohnende können dem Quartierverein Mitteldorf ebenfalls beitreten.
- 2.2. Ein Austritt von Mitgliedern ist jederzeit möglich. Er erfolgt mit einem Brief an den Präsidenten. Das austretende Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr seinen Mitgliederbeitrag noch zu leisten.
- 2.3. Gönnermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein unterstützen will. Ein Anspruch auf das Stimmrecht besteht nicht.
- 2.4. Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
- 2.5. Mitglieder, welche den Vereinsinteressen zuwiderhandeln oder den Jahresbeitrag nicht bezahlen, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss bedarf es der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- 2.6. Der Quartierverein Mitteldorf ist Mitglied des Vereinsblatt Windisch.

## **3. Organisation**

Die Organe des Vereins sind

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

## **4. Generalversammlung**

- 4.1. Die Generalversammlung findet jeweils im 1. Quartal eines Jahres statt.
- 4.2. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Verlangen und unter Angabe der Gründe von einem Fünftel der Mitglieder oder vom Vorstand einberufen werden.
- 4.3. Die Einladung hat mit Traktandenliste mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung an alle stimmberechtigten Mitglieder zu erfolgen. Das Stimmrecht besitzen alle Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- 4.4. Anträge von Mitgliedern zuhanden einer ordentlichen Generalversammlung sind bis Ende Dezember des laufenden Vereinsjahres dem Vorstand schriftlich einzureichen und von diesem auf die Traktandenliste zu setzen.
- 4.5. In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:
  - a) Erlass und Revision der Statuten
  - b) Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
  - c) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
  - d) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - e) Festlegen der Finanzkompetenzen des Vorstandes
  - f) Genehmigung des Jahresprogramms
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

## **5. Vorstand**

- 5.1. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. <sup>1)</sup>
- 5.2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 5.3. In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen
  - a) Administrative und organisatorische Führung des Vereins
  - b) Vorbereitung von Generalversammlungen
  - c) Durchführung des Jahresprogramms
  - d) Organisation von Veranstaltungen, Aktionen und Dienstleistungen
  - e) Vertretung des Vereins nach aussen
  - f) Aufnahme von Mitgliedern
- 5.4. Der Verein verpflichtet sich rechtsverbindlich mit Unterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Dem Kassier wird für die ordentlichen Kassageschäfte Einzelunterschrift erteilt.

## **6. Rechnungsrevisoren**

- 6.1. Es werden zwei Rechnungsrevisoren gewählt. Diese prüfen die Jahresrechnung, erstatten der Generalversammlung Bericht und stellen Anträge zu deren Handen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

1) Änderung Beschluss an GV vom 22.02.2013

## **7. Finanzen**

- 7.1. Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, Sammlungen und Spenden aufgebracht.
- 7.2. Über Einnahmen und Ausgaben ist nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen. Die Bücher sind alljährlich auf Ende des Kalenderjahres abzuschliessen und mit dem Bericht der Rechnungsrevisoren der Generalversammlung vorzulegen.
- 7.3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Die Vereinsmitglieder haften maximal bis zur Höhe des festgesetzten Mitgliederbeitrages.<sup>1)</sup>
- 7.4. Vorstand und Revisoren amten ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder und ihre Ehepartner sind von der Beitragspflicht befreit.<sup>1)</sup>

## **8. Verschiedenes und Schlussbestimmungen**

- 8.1. Vereinsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit geheime Abstimmung bzw. geheime Wahl beschliesst.

- 8.2. Eine Revision der Statuten kann vom Vorstand oder einem Mitglied auf jede Generalversammlung beantragt und mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 8.3. Die Auflösung des Vereins erfolgt bei einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch Vereinsbeschluss. In diesem Fall beschliesst die Versammlung den Verwendungszweck des verbleibenden Reinvermögens.<sup>1)</sup>
- 8.4. Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 22. November 1985 angenommen und treten sofort in Kraft.

Windisch, 22. November 1985

Der Präsident

Der Aktuar

Gezeichnet W. Spillmann

Gezeichnet W. Trüb

Windisch, 22. Februar 2013 / Änderungen 1) an Generalversammlung beschlossen

Der Präsident:

Der Aktuar

Stefan Keller

Toni Burger

1) Änderung Beschluss an GV vom 22.02.2013